



## Versicherungskarte Bodmer Alexander Jacob

Alexander Jacob Bodmer besass auch eine Deutsche Versicherungskarte. Das «Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz» wurde schon 1889 erlassen, also viele Jahre bevor in der Schweiz die AHV eingeführt wurde.

*Kantons- und Handelsversicherungsanstalt*

**Versicherungsanstalt:** *Kantons- und Handelsversicherungsanstalt*

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

**Ausgabestelle:** *Magistrat Lebz*

(Liste der Quittungskarten N<sup>o</sup> 2222)

**Ausgestellt am:** *18* ten *Februar* *1898*

(Benwendbar\*\*) für die Zeit bis zurück zum *1* ten *Januar* *1901*)

**Zur Vermeidung der Ungültigkeit umzutauschen vor dem Schlusse des Jahres** *1901*

**Quittungskarte N<sup>o</sup> 2** für *Bodmer*

**Vor- u. Zuname\*\*\*)** *Alexander Jacob Bodmer*

**bei Ausstellung | Wohnort (Wohnung):** *Lebz, Pöppel 44*

**dieser Karte | Berufsbekennung:** *Magistrat*

**geboren am:** *24* ten *Januar* im Jahre *1866*

**zu:** *Biel* Kreis *Berne* Amt

Bei jeder Kalenderwoche, in welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, mag eine Karte eingetauscht werden. Im Falle der Selbstversicherung, der freiwilligen Fortsetzung oder der Erneuerung der Versicherung müssen die für diese Fälle bestimmten besonderen Doppelmarken (Marken der Versicherungsanstalt und Zusatzmarken des Reichs, §§. 117, 120, 121) benutzt werden. Die Entwertung der Marken darf vor dem Umtausch der Karte — unbeschadet weiterer Anordnungen der Landes-Justizbehörde — nur dadurch erfolgen, daß auf den einzelnen Marken der Entwertungstag in Ziffern angegeben wird, §. 2. 15. 3. 92. (Verf. v. 24. Dezember 1891, Reichs-Gesetzl. S. 399).

**Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889.**

**§. 108.** Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Erziehung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des §. 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen. Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einleitung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrolle, Berichtigung, Aufrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung. Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückgehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszubändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

**§. 146.** Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung (§§. 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes mit Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft werden.

**§. 151.** Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach §. 108 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

\*) Zu durchstreichen, wenn die Ausgabestelle keine Liste der Quittungskarten führt.  
\*\*) Auf Antrag auszufüllen, sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung einzulieben sind.  
\*\*\*) Bei Frauen ist auch der Geburtsname anzugeben.

Die Reihe links in fortlaufender Reihe (S. 100)

mit dem ersten Reihe oben links beginnt, zu befüllen

20 Hannover 50 Pf. IV	57 Hannover 50 Pf. IV	12 Hannover 50 Pf. IV	19 Hannover 50 Pf. IV
24 Hannover 50 Pf. IV	21 Hannover 50 Pf. IV	9 Hannover 50 Pf. IV	16 Hannover 50 Pf. IV
19 Hannover 50 Pf. IV	26 Hannover 50 Pf. IV	4 Hannover 50 Pf. IV	11 Hannover 50 Pf. IV
16 Hannover 50 Pf. IV	23 Hannover 50 Pf. IV	30 Hannover 50 Pf. IV	6 Hannover 50 Pf. IV
10 Hannover 50 Pf. IV	13 Hannover 50 Pf. IV	24 Hannover 50 Pf. IV	1 Hannover 50 Pf. IV
8 Hannover 50 Pf. IV	15 Hannover 50 Pf. IV	27 Hannover 50 Pf. IV	22 Hannover 50 Pf. IV
57 Hannover 50 Pf. IV	12 Hannover 50 Pf. IV	19 Hannover 50 Pf. IV	26 Hannover 50 Pf. IV
3 Hannover 50 Pf. IV	5 Hannover 50 Pf. IV		

26 Hannover 50 Pf. IV	57 Hannover 50 Pf. IV	12 Hannover 50 Pf. IV	19 Hannover 50 Pf. IV
23 Hannover 50 Pf. IV	21 Hannover 50 Pf. IV	9 Hannover 50 Pf. IV	16 Hannover 50 Pf. IV
18 Hannover 50 Pf. IV	5 Hannover 50 Pf. IV	4 Hannover 50 Pf. IV	11 Hannover 50 Pf. IV
13 Hannover 50 Pf. IV	20 Hannover 50 Pf. IV	27 Hannover 50 Pf. IV	6 Hannover 50 Pf. IV

**Aufrechnung.**

Zahl der Beitragsmarken in Lohnklasse	I	II	III	IV
Dauer der bescheinigten Krankheiten	Dauer militärischer Dienstleistungen			
von	bis einschließlich	von	bis einschließlich	

(Ort und Datum:)

(Stempel der Kassenverwaltung)

(Aufrechnungsbetrag)

Die Reihe links in fortlaufender Reihe (S. 100)

mit dem ersten Reihe oben links beginnt, zu befüllen

